

Fälle zur Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 StGB

Fall 1): Der Angeklagte schraubte an einem gemieteten LKW die Tachowelle los und verhinderte auf diese Weise ein Weiterlaufen des Kilometerzählers. Dadurch erreichte er, dass dieser statt der tatsächlich gefahrenen 160 Kilometer nur 58 Kilometer auswies. Das war der Zweck der Manipulation (BGHSt 29, 204 ff.).

Fall 2): Bei Fahrtantritt mit seinem Sattelzug legte der Angeklagte in das Kontrollgerät sowohl auf der Fahrerseite als auch auf der Beifahrerseite jeweils eine Diagrammscheibe ein, obwohl sich kein Beifahrer im LKW befand. Nach einer Pause wechselte der Angeklagte die Diagrammscheiben in der Weise aus, dass er die auf der Fahrerseite eingelegte Scheibe in das Beifahrerfach legte und umgekehrt. Auf der Scheibe, die nun im Fahrerfach lag, trug er zu diesem Zeitpunkt seinen Namen ein. Die andere, nun im Beifahrerfach liegende Scheibe blieb namenlos. Durch diese Vorgehensweise wollte der Angeklagte verschleiern, dass er vor Wiederaufnahme der Fahrt nicht die Ruhezeit eingehalten hatte. Später wurde der Angeklagte von der Polizei kontrolliert. Der Angeklagte händigte die Diagrammscheiben in der Erwartung aus, dass die Polizisten die Täuschung nicht bemerken würden (vgl. OLG Karlsruhe, NSStZ 2002, S. 652).

Fall 3): In den LKW's des Unternehmens U waren genormte Tachographengeräte installiert, die Geschwindigkeiten bis zu 140 km/h aufzeichneten. Hierzu bedurfte es der Verwendung entsprechend genormter Tachographenscheiben. Bei Verwendung von Scheiben, die für Geräte vorgesehen waren, die Geschwindigkeiten bis zu 125 km/h dokumentierten, wurde eine im Verhältnis 125 : 140 geringerer Geschwindigkeit aufgezeichnet. In Kenntnis dieses Umstandes wurden die Tachographenscheiben von den Angeklagten bei ihren Fahrten verwendet (vgl. BGHSt 40, 26 ff.).

Fall 4): Nach den Feststellungen brachte der Angeklagte an der Hinterseite der Sonnenblende der Fahrerseite sowie an der Hinterseite des Innenspiegels seines PKW mehrere Reflektoren an. Bei einer auf einer Bundesautobahn durchgeführten stationären Abstandsmessung mittels Blitzanlage wurde der PKW des Angeklagten aufgrund zu geringen Sicherheitsabstands geblitzt. Wie vom Angeklagten beabsichtigt, reflektierten die von ihm im Fahrzeuginneren angebrachten Reflektoren beim Auftreten des Blitzlichts dieses, so dass der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und eine Fahreridentifizierung dadurch unmöglich wurde (vgl. OLG München, NJW 2006, S. 2132; siehe ferner auch AG Tiergarten, JR 2000, S. 386).

Fall 5): Eine polizeiliche Kontrolle des vom Angeklagten gelenkten Lastzuges brachte Ermittlungen in Gang, die ergaben, dass die Geschwindigkeit vom Tachometer des Zugkraftwagens zu niedrig angezeigt und vom Fahrtenschreiber zu niedrig aufgezeichnet wurde. Ursache dafür war ein menschlicher Eingriff. Durch Drehen der Tachonadel um die eigene Achse war die Vorspannung des Tachometers verändert worden. Der Angeklagte wusste, dass der Fahrtenschreiber fehlerhaft arbeitete. Er wollte im Falle einer Kontrolle mit Hilfe der unrichtigen Aufzeichnung des Geräts über die von ihm tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit täuschen (vgl. BGHSt 28, 300 ff.).